

Ärztliches Zeugnis zur Vorlage bei der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes beim Regierungspräsidium

1. Daten der untersuchten Person

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Studium Vorbereitungsdienst für das Lehramt	Ausbildung Direkteinstieg	

2. Wichtige Informationen des Landeslehrerprüfungsamtes für die Ärztin / den Arzt

Im Falle einer Erkrankung im laufenden Verfahren der Ersten Staatsprüfung, der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung, der Abschlussprüfung oder Überprüfung ist von Studierenden oder angehenden Lehrkräften aufgrund der Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Folgendes zu beachten:

Das Prüfungsamt kann für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit und ggf. die Genehmigung eines Rücktritts von der Prüfung oder einer Unterbrechung der Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ein zeitnah erstelltes ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis verlangen, das verbalisiert die nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Die ärztliche Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit reicht mithin nicht aus. Damit das Prüfungsamt die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings beurteilen kann, ist dieser zur Mitwirkung verpflichtet, indem er die medizinischen Befundtatsachen offen legt und hierzu den Arzt / die Ärztin von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet. Soweit das ärztliche Zeugnis folgende Punkte enthält, kann es auch formlos erstellt werden:

3. Erklärung der Ärztin / des Arztes

Meine heutige (Datum siehe unten) ärztliche Untersuchung bei o.g. Patientin / Patienten hat folgende medizinische Befundtatsachen ergeben:

Die Erkrankung besteht (bitte ankreuzen) ☐ auf nicht absehbare Zeit. ☐ vorübergehend.

Voraussichtliche Dauer der Krankheit	vom	bis zum
--------------------------------------	-----	---------

Praxisstempel, Datum und Unterschrift der Ärztin / des Arztes

4. Datenschutzrechtliche Informationspflicht gem. Art 13 DSGVO

Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten ist das Landeslehrerprüfungsamt im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Tel.: 0711-279-0, E-Mail: Poststelle@km.kv.bwl.de. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Tel.: 0711-279-0 oder E-Mail: Datenschutzbeauftragter@km.kv.bwl.de. Zweck der Verarbeitung der in diesem amtsärztlichen Zeugnis angegebenen Daten ist die Feststellung der Prüfungsfähigkeit und ggfs. die Genehmigung eines Rücktritts oder einer Unterbrechung von einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten finden Sie in der für Sie geltenden Prüfungsordnung. Sie sind verpflichtet diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie dies nicht tun, kann der Rücktritt von der Prüfung nicht genehmigt werden und die betreffende Prüfungsleistung wird mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet. Empfänger der personenbezogenen Daten ist das Landeslehrerprüfungsamt samt seiner Außenstellen. Die Daten werden für zwei Jahre nach Abschluss des Prüfungsverhältnisses (i.d.R. mit rechtskräftigem Abschluss einer Staats- bzw. Abschlussprüfung) aufbewahrt.

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- Gemäß Art. 15 EU-DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Art. 16 EU-DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Art. 17 EU-DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Art. 18 EU-DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Art. 21 EU-DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Art. 20 EU-DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen.
- Gemäß Art. 77 EU-DSGVO können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.